



Die Autobahn GmbH des Bundes
Außenstelle Magdeburg
Geschäftsbereich C2 Ausstattung

Rahmenleistungsbeschreibung (RLB)

Rahmenvertrag Fahrzeugrückhaltesysteme Einzelstellen 2026/2028 –

Los 2 Süd

Inhalt

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	4
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten.....	8
1.3	Ausgeführte Leistungen.....	8
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	8
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	9
2	Angaben zur Baustelle.....	9
2.1	Lage der Baustelle.....	9
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	9
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	10
2.6	Gewässer.....	10
2.7	Baugrundverhältnisse	10
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	10
2.9	Schutzbereiche und –objekte	10
2.10	Anlagen im Baubereich.....	11
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	11
3	Angaben zur Ausführung.....	11
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	11
3.2	Nachtbaustellen (ausschl. für die Fälle wenn Tagesbaustellen aufgrund Verkehrszahlen nicht möglich sind).....	13
3.3	Bauablauf.....	13
3.4	Stoffpreisgleitklausel	15
3.5	Wasserhaltung	15
3.6	Baubeihelfe.....	15
3.7	Baustoffe und Bauteile.....	15

3.8	Abfälle.....	16
3.9	Winterbau.....	17
3.10	Beweissicherung.....	17
3.11	Sicherungsmaßnahmen	17
3.12	Belastungsannahmen (Brückenbau).....	18
3.13	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	18
3.14	Prüfungen	18
3.14.1	Kontrollprüfungen	18
3.15	Zusammenfassende Angabe für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe – Plan).....	19
4	Ausführungsunterlagen.....	19
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	19
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	19
5	Zusätzliche Technische und sonstige technische Vertragsbedingungen... 20	
5.1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	20
5.2	Weitere Hinweise.....	20

Abkürzungsverzeichnis

LV	?	Leistungsverzeichnis	AM	?	Autobahnmeisterei
EP	?	Einheitspreis	dgl.	?	dergleichen
AS	?	Anschlussstelle	OZ	?	Ordnungsziffer im LV
MwSt	?	Mehrwertsteuer	v.H.	?	von Hundert
bzw.	?	beziehungsweise	z.B.	?	zum Beispiel
ggf.	?	gegebenenfalls	evtl.	?	eventuell
VZ	?	Verkehrszeichen	AG	?	Auftraggeber
ca.	?	cirka	AN	?	Auftragnehmer
u.ä.	?	und ähnliches	BÜ	?	Bauüberwachung
BAB	?	Bundesautobahn			
etc.	?	et cetera			
o.g.	?	oben genannten			
RF	?	Richtungsfahrbahn			

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

Dieser Bauvertrag umfasst den Rahmenvertrag von 07/2026 bis 06/2028 für die Maßnahmen der Erhaltung der Passiven Schutzeinrichtungen auf den Betriebsstrecken der Autobahnmeisterei.

1.1 Auszuführende Leistungen

Die Leistung beinhaltet:

- Demontage der vorhandenen Fahrzeugrückhaltesysteme und deren Entsorgung
- Montage von Fahrzeugrückhaltesystemen
- Errichtung von Anpralldämpfern im Anschlussstellenbereich und an bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen.

Insgesamt sind Umrüstungen von Bestandssystemen, Neuerrichtung von fehlenden Schutzeinrichtungen und die Herstellung von Anpralldämpfern durchzuführen. Aus dem Leistungsverzeichnis sind die zu kalkulierenden Mengen zu entnehmen.

Es sind nur fabrikneue Teile zu verwenden, es sei denn, die jeweilige Leistungsposition gibt anderes vor. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Auftragnehmer (AN) durch Vorlage der entsprechenden Prüfzeugnisse und Lieferscheine zu erbringen.

Die neu zu errichten Fahrzeugrückhaltesysteme am rechten Fahrbahnrand müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

Schutzeinrichtung (SE) am äußeren Fahrbahnrand:

Systeme (1+2)

- Aufhaltestufe H1
- Wirkungsbereich W2 bzw. W4
- Anprallheftigkeitsstufe A
- Einseitige SE aus Stahl, mit getrennter Wirkung einseitig aufgestellt
- Schutzeinrichtung ohne gelöste Teile mit einer Masse größer 2 kg im Anprallversuch nach DIN EN 1317. Schutzeinrichtung ohne formaggressive Teile.
- Schutzeinrichtung mit Nachweis für den Einsatz bei beengten Verhältnissen (schmales Bankett) an abfallender Böschung

Schutzeinrichtung am Fahrbahnrand und im Mittelstreifen:

System (3)

- Aufhaltestufe H2
- Wirkungsbereich W4
- Anprallheftigkeitsstufe A
- Einseitige SE aus Stahl, mit getrennter Wirkung einseitig aufgestellt
- Schutzeinrichtung ohne gelöste Teile mit einer Masse größer 2 kg im Anprallversuch nach DIN EN 1317. Schutzeinrichtung ohne formaggressive Teile.
- Höhe des Systems ab Fahrbahnoberkante (FOK) 0,90 m

System (4)

- Aufhaltestufe H2
- Wirkungsbereich W4
- Anprallheftigkeitsstufe A
- Einseitige SE aus Stahl, mit getrennter Wirkung einseitig aufgestellt
- Schutzeinrichtung ohne gelöste Teile mit einer Masse größer 2 kg im Anprallversuch nach DIN EN 1317. Schutzeinrichtung ohne formaggressive Teile.
- Höhe des Systems ab Fahrbahnoberkante (FOK) 1,15 m

Die neu errichtenden Anpralldämpfer (APD) müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Leistungsstufe 110 (R)
- Zurückleitungsbereich maximal Z3
- Dauerhafte seitliche Verschiebung D1
- Anprallheftigkeitsstufe maximal B
- Anschluss an SE aus Stahl, H1-W3/W4-A bzw. H2/W4-A

Die genaue geometrische Ausformung der APD und die daraus resultierenden baulichen Parameter und Arbeiten werden mit dem AG und AN vor Ort festgelegt.

Sämtliche erforderliche Bauteile muss der AN liefern, falls nichts anderes in der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist. Die demontierten und nicht mehr gebrauchsfähigen Segmente der beschädigten Schutzplanken gehen in das Eigentum und die Verwertung des AN über. Es sind dazu die Angaben und Hinweise unter Punkt 3.7 – Baustoffe und Bauteile zu beachten.

Die in der vorliegenden „Technischen Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland“ dargestellten Angaben stellen das Ergebnis einer Vorprüfung der durch die Hersteller bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Erfüllung der „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland (TK FRS)“ dar.

Für andere Systeme ist der Nachweis gemäß den Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland dem AG vor dem Einbau zu übergeben.

Es gelten die besonderen Vertragsbedingungen. Die Abschnitte der Autobahnen und zugehörigen Autobahnmeistereien sind in Punkt 2.1 „Lage der Baustelle“ der Baubeschreibung zu entnehmen. Die Bauausführung erfolgt nach einer Ortsbegehung. Dazu gehört bei der Umrüstung die vollständige Demontage des vorhandenen Systems, die Anpassung der Vor- und Nachlängen gemäß RPS 2009.

Die erforderlichen Arbeiten sind beschleunigt abzuwickeln, um Beeinträchtigungen im laufenden Verkehr zu minimieren und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu gefährden.

Arbeitsunterbrechungen durch Witterungseinflüsse oder durch den laufenden Verkehr sind vom AN im Tagesbericht zu erfassen. Die Entscheidung, ob die Arbeitsunterbrechung und eine Terminverlängerung bestätigt werden, trifft der AG im Einvernehmen mit dem AN.

Die Baustellen liegen in **nicht zusammenhängenden Abschnitten** der BAB-Strecken sowie in Knotenpunkten, Anschlussstellen und Autobahnkreuzen.

Die Arbeiten sind im Bereich der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Außenstelle Magdeburg, im Gebiet folgender Meistereien durchzuführen:

AM	Adresse	Kontakt	E-Mail
Oberöbblingen	An der Wasserschlucht 2, 06528 Sangerhausen	03464/5434-0	am-oberoebblingen@auto- bahn.de
Dessau	Oranienbaumer Chaussee 50, 06482 Dessau-Roßlau	0340/21800-0	am-dessau@autobahn.de
Peißen	Zur Straßenmeisterei 1, 06188 Stadt Lands- berg	0345/57187-0	am-peissen@autobahn.de
Weißenfels	Autobahnsiedlung 7, 06686 Lützen/ OT Zorbau	03443/3925-0	am-weissenfels@autobahn.de

Regelung zu Höchstwerten und Vertragsverlängerung

Da es sich bei diesem Vertrag um einen Rahmenvertrag handelt, sind die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengenansätze Schätzwerte, basierend auf den Erfahrungswerten der letzten zwei Jahre.

Bei der Mengenermittlung wurden die Mindestvertragslaufzeit sowie die Verlängerungsoption bereits berücksichtigt. Die Höchstwerte, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung maximal abgerufen werden können, ergeben sich wertmäßig auf höchstens 120 % des Auftragswertes.

Weitere Bedingungen entnehmen Sie bitte der Rahmenvertragsbedingungen (RVB) der Autobahn GmbH des Bundes für Rahmenvereinbarungen zur Beschaffung von Lieferleistungen, Dienstleistungen und Bauleistungen.

Technische Anforderungen, Art & Umfang der Leistungen

Der Auftrag, Abruf für die Leistungen, erfolgt über die Außenstelle. Im Abruf sind der Ort und Umfang der vorgesehenen Leistung der notwendigen Arbeiten zu benennen.

Die Demontage, Montage und Instandsetzung einschl. dem Ausrichten der Schutzplanken erfolgt unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.

Alle Leistungen in diesem Zusammenhang, wie die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle, die Verkehrssicherung, De- & Montage von Blendschutz, Leitpfosten samt Zubehör, das Ausrichten von nicht demontierten angrenzenden Passiven Schutzeinrichtungen, erforderliche Erdarbeiten, Bodenaushub, Bodenverdichtung, das Anfertigen von Passstücken sowie Erschwernisse durch Bewuchs, verformter Schutzeinrichtungen, Bepflanzung, Frosteinwirkung und abgelagerten Schnee im Winter sind in die Einheitspreise einzurechnen und mit diesen abgegolten.

Für die Funktionsweise von Schutzeinrichtungen mit geramten Pfosten kann die Art des Bodens, in den gerammt wird, eine Rolle spielen. Der Boden, in den Pfosten gerammt werden sollen, soll daher

anhand der folgenden Homogenbereiche HB1-FRS, HB2-FRS und HB3-FRS (Ersatz für die bisherigen Bodenklassen) in der Leistungsbeschreibung beschrieben werden:

Homogenbereich HB1-FRS (Ersatz für Bodenklasse 3-5 nach DIN 18300 alt), bestehend aus

- grobkörnigen Böden mit Lagerungsdichte $0,65 \geq D > 0,3$ und/oder
- gemischtkörnige Böden mit Konsistenzen $1,0 \geq I_c > 0,5$ und/oder
- feinkörnige Böden mit Konsistenzen $1,0 \geq I_c > 0,5$ und/oder
- organogene Böden und Böden mit organischen Beimengungen mit Lagerungsdichte $0,65 \geq D > 0,3$ bzw. mit Konsistenzen $1,0 \geq I_c > 0,5$
- mit Steinanteil

Homogenbereich HB2-FRS (Ersatz für Bodenklasse 6 nach DIN 18300 alt), bestehend aus

- grobkörnigen Böden mit Lagerungsdichte $D > 0,65$ und/oder
- gemischtkörnige Böden mit Konsistenzen $I_c > 1,0$ und/oder
- feinkörnige Böden mit Konsistenzen $I_c > 1,0$ und/oder
- mit Blockanteil

Homogenbereich HB3-FRS (Ersatz für Bodenklasse 7 nach DIN 18300 alt, Fels bzw. verfestigte Baustoffe (z.B. Schlacken)) mit einaxialer Druckfestigkeit $q_u > 15 \text{ N/mm}^2$.

Bei Vorhandensein von HB2-FRS oder HB3-FRS, ist vom AN unverzüglich die Außenstelle zu benachrichtigen. Nur mit Bestätigung vor Ort und im Aufmaß durch einen Vertreter einer AM wird die Erschwernis in der Abrechnung anerkannt und dementsprechend vergütet.

An den verbleibenden Schutzeinrichtungen darf nicht mit Schneidbrennern gearbeitet werden. Das Abbrennen von Stahlschrauben, das Brennen neuer Löcher oder die Anfertigung von Passstücken mittels Schneidbrenner ist nicht gestattet.

Durch Transport, Demontage oder Montage beschädigte Feuerverzinkung ist deckend mit Kaltzinkfarbe zu behandeln. Eventuell auftretende Roststellen sind sorgfältig zu entfernen.

In den Stoßverbindungen von Schutzplanken sind grundsätzlich Rundlöcher nach TL – SP vorzusehen. Langlöcher sind in den Stoßverbindungen nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden SP – Dilatationsstöße.

Die Beseitigung von Schäden, als Folge von Arbeiten an Schutzplanken geht zu Lasten des AN.

Das beigegefügte Kabelmerkleblatt ist vom AN zu beachten und einzuhalten. Es gilt sinngemäß auch für Entwässerungs- & sonstige Leistungen.

Blendschutzeinrichtungen, Aufsatzleitpfosten, Reflektoren & Stationierungszeichen der Netzknotenkilometrierung auf den Schutzplanken sind zu demontieren, zwischenzulagern und wieder ordnungsgemäß zu montieren.

Bei der Ausführung der Leistungen ist auf den Bestand der vorhandenen Bepflanzung Rücksicht zu nehmen. Der AN gewährleistet, dass die zum Einsatz kommenden Technologien, Ausrüstungen, Maschinen sowie gelieferte Materialien keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere

Wasser & Boden, haben. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten (z.B. Wasserhaushaltsgesetz).

Schäden an den Verkehrs- und Nebenanlagen sind zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Von der Abteilung Ausstattung der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, AS Magdeburg werden die Baustandorte mit dem AN bzw. der zuständigen AM vor Ort angezeichnet oder digital übergeben.

Kampfmittel

Eine Belastung mit Altmunition bzw. anderen Kampfmitteln ist nicht bekannt. Für eine Kampfmittelfreiheit des Baufeldes wird vom AG keine Gewähr übernommen. Bei Munitionsfunden oder Funden, welche dem Aussehen nach Munition darstellen könnten, ist die Bauausführung zu unterbrechen und sofort die Bauleitung des Auftraggebers zu informieren.

Sollten bei den Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, so ist unverzüglich die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt – Kampfmittelbeseitigungsdienst Sternstraße 12, 39104 Magdeburg, (Telefon: 0391 5075-1143) oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. In dringenden Fällen ist die Dienststelle sofort zu informieren. Der AN verpflichtet sich, durch deutlich sichtbaren Aushang und durch Belehrungen sämtlicher Arbeitskräfte auf der Baustelle, die Einhaltung vorstehender Vertragsbedingungen sicherzustellen. Der AN haftet für die ordnungsgemäße Absperrung und Sicherung der Baustelle.

1.3 Ausgeführte Leistungen

= entfällt =

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Es besteht die Möglichkeit, dass gleichzeitig mit der Erhaltungsmaßnahme weitere Baumaßnahmen, bedingt durch Verkehrsunfälle, Witterungseinflüsse u. ä. vor bzw. nach dem Baubereich durchgeführt werden. Dies ist in der jeweils zuständigen AM zu erfragen.

Baumaßnahmen im Bereich der Zuwegungen zur BAB sind bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Landkreise in Erfahrung zu bringen.

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

= entfällt =

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Betriebsstrecke

AM	BAB	Betriebskilometer	Orientierung
Dessau	A 9	44+870 bis 102+946	Landesgrenze Brandenburg bis AS Halle
Oberröblingen	A 38	81+800 bis 154+132	AS Heringen bis AD Halle-Süd
Oberröblingen	A 71	0+000 bis 17+200	AD Südharz bis AS Heldringen
Peißen	A 9	102+946 bis 120+793	AS Halle bis AS Großkugel
Peißen	A 14	94+753 bis 127+000	LG Sachsen bis AS Halle-Trotha
Weißenfels	A 9	120+793 bis 167+082	AS Großkugel bis LG Thüringen
Weißenfels	A 38	154+132 bis 189+549	AD Halle-Süd bis AS Leipzig-Südwest
Weißenfels	A143	0+000 bis 8+800	AD Halle-Süd bis AS Halle-Neustadt

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das klassifizierte Straßennetz erreichbar. Über eventuelle Sperrungen ist sich vorab zu informieren.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist nur über die Bundesautobahn und die öffentlichen Anschlussstellen zu erreichen. Die Verkehrssicherheit auf der BAB muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Genehmigung der Benutzung von klassifizierten Straßen und Wegen über den Gemeingebrauch hinaus hat der AN vor Beginn der Arbeiten vom jeweiligen Baulastträger selbst einzuholen. Durch die Benutzung auftretende Schäden an diesen Wegen hat der AN auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die für den Bau der Strecke unmittelbar benötigten Flächen werden vom Auftraggeber (AG) zur Verfügung gestellt.

Die Herstellung zusätzlicher Zugänge und Zufahrten ist nicht erforderlich. Die laufende Reinigung aller als Zufahrt genutzten Flächen zählt zu den Nebenleistungen.

Eventuell notwendige Zwischenlagerplätze hat der AN selbst zu erkunden und festzulegen. Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Beschaffung von Wasser sowie die Möglichkeit des Stromanschlusses und die Entsorgung von anfallendem Abwasser, zementhaltigen Spülwasser und Schlämmen sowie mit Baustoffen verunreinigtes Niederschlagswasser sind Angelegenheiten des AN.

Die Kosten für die Bereitstellung und den Verbrauch sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Alle Gerätschaften und Baustoffe sind nur im Bereich der gesperrten Fahrbahnflächen abzulagern. Außerhalb des Baubereiches können keine gesonderten Plätze für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Lager- und Arbeitsplätze stehen nur nach Zustimmung des AG im Bereich des im Eigentum des AG stehenden Geländes zur Verfügung. Es ist Sache des AN, darüber hinaus für die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze zu sorgen.

Die Betankung der Baumaschinen mit Diesel bzw. Vergaserkraftstoff hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung der BAB – Fahrbahn sowie der Nebenflächen unter allen Umständen vermieden wird.

Von sämtlichen in Anspruch genommenen Flächen sind dem AG vom AN am Schluss der Baumaßnahme unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen.

2.6 Gewässer

Gewässer sind von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Die Straßenentwässerung mündet, ggfs. über Regenrückhaltebecken, in den natürlichen Vorfluter ein. In die vorhandenen Gewässer (Vorflutgräben usw.) dürfen keine wassergefährdeten Stoffe eingeleitet werden. Im Falle einer Havarie sind der AG und die zuständigen Behörden zu informieren. Bei der Baudurchführung sind die Besonderheiten in den Wasserschutzgebieten zu beachten.

2.7 Baugrundverhältnisse

Siehe Angaben unter 1.1

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

= entfällt =

2.9 Schutzbereiche und –objekte

Für den Natur-, Landschafts-, Denkmal-, Immissions- und Gewässerschutz gelten die jeweiligen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen in der neuesten Fassung. Bezüglich der Lärmimmission sind die Gesetze der einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Alle Verkehrseinrichtungen sind während der Bauzeit zu sichern.

Der Seiten- und Mittelstreifen, insbesondere die Bereiche unmittelbar am Fahrbahnrand sind nicht mit Bau- und Schadstoffen zu belasten. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist äußerst sorgsam umzugehen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Vor Beginn jeglicher Vertragsleistungen hat der AN bei den Versorgern mit Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation Auskünfte über eventuelles Vorhandensein von oberirdischen Anlagen, Festpunkten etc. einzuholen und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Der AN hat oberflächliche Anlagen (Regenwasserabläufe sowie Kennzeichnungen von Kabelkreuzungen und dgl.) beim Einbau in geeigneter Weise zu schützen.

Für Schäden an Anlagen oder Leitungen im Baubereich infolge der Bauarbeiten ist der AN haftbar und in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

Schäden sind dem AG unverzüglich zu melden.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Das Baugeschehen ist dem ständig laufenden Verkehr auf der BAB anzupassen.

Alle Arbeiten sind durch den AN so zu organisieren, dass die Beeinflussung des Verkehrs so gering wie möglich gehalten wird.

Hierdurch entstehende Erschwernisse bei der Bauausführung sind in die Einheitspreise einzurechnen.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Arbeiten an den BAB sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen BAB – Verkehrs durchzuführen.

Daher müssen für den Zeitraum der Baumaßnahmen Verkehrssicherungsmaßnahmen getroffen werden. Die Verkehrssicherung während der Reparatur bzw. Instandsetzung der Schutzeinrichtungen aus Beton übernimmt der AN. Vor Durchführung der Verkehrssicherung darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden. Für sämtliche Gefährdungen, die sich aus der Tätigkeit des AN ergeben, haftet unabhängig von den genannten Regelungen bzw. der jeweiligen Verkehrssicherung der AN.

Für die Ausführung der Baustellen und deren Absicherung gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) und die StVO mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Bei nicht konformem Aufbau der Verkehrssicherung und Verhalten der Beschäftigten auf den BAB-Arbeitsstellen kann der AG, in Vertretung die AM, bzw. die Polizei die Baustelle beräumen lassen. Den Weisungen der AM und der Polizei ist Folge zu leisten.

Für die zu erbringenden Verkehrssicherungsleistungen nach RSA, hat der AN rechtzeitig einen Antrag einer VAO zu stellen.

Die ständige Anwesenheit des qualifizierten Sicherungspersonals beim Auf- und Abbau der Verkehrssicherung und während der Bauarbeiten, ist in die Leistungsposition der jeweiligen verwendeten

Verkehrssicherung des LV einzurechnen. Sämtliche anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und damit abgegolten. (Positionen des Abschnittes 01)

Die Qualifikation eines zu benennenden Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Straßen (MVAS 99)“ ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.

Im Rahmen dieses Vertrages sind die Anforderungen der neuen Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR 5.2 – Straßenbaustellen zu berücksichtigen und dadurch eventuell entstehende Mehraufwendungen sind in die Leistungspositionen einzukalkulieren.

Bei der Übernahme der Verkehrssicherung durch den AN ist folgendes zu beachten:

Für die Verkehrssicherung ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Abteilung C2-Ausstattung, in der Außenstelle Magdeburg, der Antrag für die verkehrsrechtliche Anordnung unter der Funktionsmailadresse FU-OST-AS-MD-STRASSENBAUBEHOERDE@AUTOBAHN.DE einzureichen. Dieser wird dann an die zuständige Verkehrsbehörde der Niederlassung Ost in Halle weitergeleitet. Das Formular wird bei der Bauanlaufberatung übergeben. Die Genehmigung gilt immer ein Jahr für die Baustellen kürzer Dauer. Baustellen längerer Dauer sind ebenfalls mindestens vier Wochen vorher zu beantragen und werden durch die Verkehrsbehörde in Halle genehmigt,

Für die konkrete Arbeitsstelle (BAB, Betriebskilometer, Sperrvariante, Ausführungszeit) ist vor der Ausführung mit dem „Antrag auf Einzelanordnung“ bei der zuständigen AM die Verkehrssicherung zu beantragen und genehmigen zu lassen. Die Einzelanordnung ist spätestens drei Arbeitstage, vor Beginn der Arbeiten, mit der AM abzustimmen.

AS-Sperrungen und Baustellen längerer Dauer sind mit dem Formular „Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im Straßenraum“ gesondert zu beantragen. Mit dem Antrag ist ein ortsbezogener Verkehrszeichenplan (VZ-Plan) einschließlich Darstellung der erforderlichen Umleitung abzugeben. Die Umleitung soll im Regelfall durch Weiterleitung des Verkehrs bzw. Überleitung zur anderen Richtungsfahrbahn und dann wenden in der nächsten Anschlussstelle erfolgen.

Für die Sperrung von Fahrstreifen gibt es zeitliche Einschränkungen. Bei der Bauablaufplanung sind die Angaben in der VAO unbedingt zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nur außerhalb der Berufsverkehrsspitzen eine Reduzierung der Fahrstreifenanzahl vorgenommen werden darf.

Alle Leistungen und Materialien, die zur Beantragung der Jahresgenehmigung sowie zum Aufstellen, Beseitigen, Umbauen, Vorhalten, Warten und Betreiben der Verkehrssicherungen / Verkehrsführungen notwendig sind, einschließlich der Bereitschaftsdienste und erforderlichen Kontrollen, sind in die Einheitspreise der LV-Positionen einzurechnen.

Es erfolgt keine gesonderte Vergütung dafür. Ebenso wird das bedarfsweise außer Kraft und wieder in Kraft setzen vorhandener Verkehrsschilder nicht gesondert vergütet. Ausnahme bilden Verkehrssicherungen nach separaten VZ-Plänen, da diese Leistungen als Mehraufwand über eine Zulage-Position abgerechnet werden.

Bei Nebel, Regen, Schnee oder nicht ausreichendem Tageslicht sowie sonstigen, die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Umständen, darf nicht mit Reparaturarbeiten begonnen werden bzw. ist im Bedarfsfall die Baustelle zu räumen. Der offene Schutzplankenstrang ist möglichst noch vollständig zu schließen. Andernfalls muss der Reparaturbereich abgesichert werden.

Bei Verkehrsstaus, die durch die Arbeitsstellen verursacht werden, müssen ab ca. 0,5 - 1 km Staulänge die Arbeiten zum Abfließen des Staus unterbrochen werden. Der Autobahnmeister ist dazu weisungsberechtigt. Die Erreichbarkeit der Montagekolonne ist ständig zu gewährleisten (Telefon, Funk).

Auf Autobahnen sind Leitkegel der Höhe 750 mm grundsätzlich in der Gewichtsklasse III (5 kg) anzuwenden und sind voll Retroreflektierend auszubilden. Sie dürfen nur für Tagesbaustellen eingesetzt werden.

Retroreflektierende Elemente, mit BAST - Prüfung, liefern und an der Stahlschutzplanke befestigen.

3.2 Nachtbaustellen (ausschl. für die Fälle wenn Tagesbaustellen aufgrund Verkehrszahlen nicht möglich sind)

Für die Verkehrssicherung von Nachtbaustellen sind Regelpläne D IV/1I, D IV/1r, RSA 21 anzuwenden.

Die Beleuchtung der Baustelle in der Nacht ist so auszuführen, dass der Verkehrsteilnehmer nicht geblendet wird (siehe dazu Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/ 2009, Arbeitsstellen an BAB-Regelungen für Nachtbaustellen). Leitbaken mit Blinklicht sind ausschließlich für die Absperrung im Verschwenkungsbereich zu verwenden. Eine zusätzliche Beleuchtung der Verschwenkungsbereiche ist nicht erforderlich. Es ist durch den AN eine lichttechnische Berechnung gemäß ZTV-SA 97 für alle Verkehrs- und Arbeitsbereiche, in denen nachts Bauarbeiten ausgeführt werden, aufzustellen. Die Führung der Nachweise erfolgt gemäß ZTV-SA 97, Nr. 6.14 in Verbindung mit dem ARS 17/2009, Nachweisführung (Gutachten) und ist in 3-facher Ausfertigung an den AG vor Baubeginn zu übergeben.

Die Kosten zur Beleuchtung der Baustelle sind in den Positionen zu berücksichtigen und damit abgegolten.

3.3 Bauablauf

Die Leistungen sind durch den AN nach Abruf zu realisieren. Der Abruf von Teilleistungen erfolgt schriftlich (im Havariefall vorab telefonisch) durch den AG.

Die Bauleitung und Bauüberwachung (AG) obliegt der Abteilung C2 Ausstattung der Niederlassung Ost, AS Magdeburg. Die Abteilung C2 kann durch die zuständige Meisterei vertreten werden.

Die Aufträge zur Reparatur bzw. Instandhaltung werden, in Abstimmung mit der zuständigen AM, durch den AG veranlasst. Um unnötige Behinderungen bei der Arbeitsausführung auszuschließen, ist der Arbeitsablauf zwingend mit der AM abzustimmen.

Die Bauausführung erfolgt nach dem technologischen Ablauf des AN unter Beachtung und Einhaltung der genehmigten Verkehrssicherung unter Punkt 3.1. Für die Planung der einzelnen Abrufe ist der Verkehrskalender für das jeweilig aktuelle Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Bei den ausgeschriebenen Mengenansätze handelt es sich um den voraussichtlichen Bedarf, basierend aus den vorangegangenen Jahren und der Vertragslaufzeit.

Freistellung

Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die auf ein Versagen der Schutzwirkung infolge fehlerhafter Ausführungen der Reparatur- und Bauarbeiten zurückzuführen sind.

Fristen

Die Arbeiten sollen nach Auftragserteilung innerhalb von sechs Wochen ausgeführt werden.

Werden Fristen nicht eingehalten behält sich der AG eine Kündigung des Vertrages vor. Außerdem wird der AN für Schäden und deren Folgen haftbar gemacht. Sind längere Vorplanungen, insbesondere bei Sonderkonstruktionen notwendig, ist dies abzustimmen.

Hinweise zur Bauausführung

Bei Mengenmehrungen und erforderlichen Leistungsänderungen gegenüber dem erteilten Auftrag sowie bei Detailfragen oder sonstigen Unklarheiten und Zweifeln ist vor Beginn der Arbeiten die Weisung des AG einzuholen. Die Leistung wird sonst im Aufmaß nicht bestätigt. Wartezeiten für derartige Rücksprachen und Abstimmungen mit dem AG werden nicht gesondert vergütet.

Verantwortlich für die Richtigkeit der einzubauenden Konstruktionsteile ist der AN.

Er hat sich vor Aufnahme der Reparaturarbeiten davon zu überzeugen, dass das hierfür erforderliche Material vollständig vor Ort ist.

Grundsätzlich sind Mehr- bzw. Minderlängen im Bestand auszugleichen. Der Einsatz von Passstücken ist auf ein Minimum zu reduzieren, d. h. Passstücke sind nur in Ausnahmefällen einzubauen. Das Passstück wird nur anerkannt, wenn der Schutzplankenholm gekürzt und neu gebohrt werden muss und ein anderer Ausgleich aufgrund der großen Längendifferenz nicht möglich ist.

Beschädigungen an den BAB-Anlagen sind zu verhindern. Eventuelle Schäden, die durch den AN verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen bzw. werden auf Kosten des AN behoben. Insbesondere wird hingewiesen auf: Fahrbahn / Straßenkörper, Beschilderung, Leitpfosten, Entwässerungsanlagen, Notrufsäulen, Induktionsschleifen und Schutzplanken.

Bei extremer Verkehrsbelegung, witterungsbedingten schlechten Sichtverhältnissen und winterlichen Fahrbahnverhältnissen behält sich der AG vor, im Interesse der Verkehrssicherheit, die Baustelle durch den AN räumen zu lassen.

Den Anordnungen des Autobahnmeisters ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Grundsätzlich hat eine Abarbeitung der geforderten Leistungen von Montag bis Freitag zu erfolgen. In Ausnahmefällen können in Abstimmung zwischen AN und AG auch andere bzw. erweiterte Einsatzzeiten vereinbart werden. Arbeiten am Sonntag sind rechtzeitig mit dem AG abzustimmen. Die Genehmigung zur Sonntagsarbeit ist durch den AN eigenverantwortlich von den zuständigen Stellen einzuholen. Während der gesamten Bauzeit hat der AN auf der Baustelle eine ständige Bauleitung vorzuhalten. Der AN benennt eine geeignete Fachkraft als verantwortlichen Vertreter für die Bauleitung. Der Bauleiter

muss mit allen Vollmachten ausgestattet sein, die notwendig sind, um die Leistungen reibungslos abzuwickeln und alle Anordnungen des AG bzw. dessen Bevollmächtigten, entgegenzunehmen und zur Ausführung zu bringen. Er soll für die Dauer der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein oder einen verantwortlichen Stellvertreter benennen. Das Personal des AN muss mit den Besonderheiten bei Arbeiten auf der Autobahn vertraut sein.

Die Bautagesberichte nach ZVB/E-StB sind zu führen und der Bauüberwachung der AM täglich, bei Ausführung nach 15:00 Uhr bzw. am Wochenende am nächsten Werktag zu übergeben.

Jeder Abruf ist als Einzelleistung abzurechnen. Die Abrechnungsunterlagen sind unverzüglich nach Beendigung der ausgeführten Bauleistung 2-fach mit

- Durchschlag des Abrufes,
- Aufmaß
- Aufstellung des eingesetzten Materials

beim AG einzureichen.

Abnahmen für in sich abgeschlossene Teilleistungen haben mit dem AG nach VOB §12 zu erfolgen. Der AN hat die Leistungen sofort mit Fertigstellung dem Leiter der AM direkt zur Abnahme anzubieten.

Vertragsbeginn: 01.08.2026

Vertragsende: 2 Jahre nach Vertragsbeginn mit Option auf Verlängerung (siehe Rahmenvereinbarung)

3.4 Stoffpreisgleitklausel

Eine Stoffpreisgleitklausel wird für den Rahmenvertrag als nicht erforderlich gesehen und entfällt.

3.5 Wasserhaltung

Während der Bauzeit hat der AN für die schadlose Abführung des Oberflächenwassers zu sorgen. Alle Kosten für die Herstellung von provisorischen Abflussmöglichkeiten und deren Unterhaltung sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

3.6 Baubeihelfe

Provisorische Zugänge und Abfahrten sowie zwischenzeitliche Provisorien zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, die sich aus der Technologie des AN ergeben, sind Angelegenheit des AN.

3.7 Baustoffe und Bauteile

Seit der Einführung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) sollen in Deutschland nur noch nach DIN EN 1317 positiv geprüfte Fahrzeug-Rückhaltungssysteme eingesetzt werden. Dies stellt eine notwendige Bedingung für ihre Verwendung dar.

Um den Anforderungen im Einzelfall gerecht zu werden, müssen diese Systeme aus Sicht der beschaffenden Stellen neben den auf Grundlage der DIN EN 1317 geprüften Leistungsmerkmalen im Rahmen eines konkreten Beschaffungsvorgangs für die jeweilige Baumaßnahme bzw. das jeweilige Bauwerk

weitere Kriterien erfüllen. Dabei ist es vor Allem unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen Beschaffung verkehrssicherer Fahrzeug-Rückhaltesysteme wichtig, dass das Gesamtsystem bezogen auf Verfügbarkeit, Qualität, Fertigung, Reparatur und Ersatz sowie Ausschreibung und Vergabe für alle Beteiligten umsetzbar bleibt.

Um sowohl für die Auftraggeber und Anwender – also die Straßenbauverwaltungen – als auch für die Nutzer ein funktionierendes Gesamtsystem in Deutschland zu erhalten, wurden unter Berücksichtigung der Belange der potenziellen Auftragnehmer – also der Industrie – technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen, die in Ausschreibungen für die jeweilige Aufgabe häufig nachgefragt werden, zusammengestellt.

Die TK FRS und die TÜL können auf der Homepage der BASt eingesehen und heruntergeladen werden.

Gegebenenfalls weitere erforderliche technische Kriterien für einzelne Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind dem Leistungstext der jeweiligen Ordnungsziffer zu entnehmen.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind gemäß den ZTV FRS, Abschnitt 5.2.6 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung mit an Stahlsystemen angebrachten Aufklebern hat sich in der Vergangenheit als nicht dauerhaft erwiesen. Daher sind Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl mit Kunststoffschildern zu kennzeichnen, welche alle nach den ZTV FRS erforderlichen Informationen zu Identifizierung enthalten. Die Befestigung kann wahlweise mittels UV-beständigen Kabelbindern, rostfreien Metalldrähten oder einer Schraubverbindung erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich lose Enden von Verbindungsmitteln oder überstehende Schraubenenden ausschließlich auf der verkehrsabgewandten Seite der Konstruktion befinden. Fahrbahnseitig dürfen durch die angebrachte Kennzeichnung keine Gefährdungspotentiale für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Hinweis

Für die Verwertung ausgebauter Teile gilt:

Sofern der Bieter auf Grund von Verwertungsrechten an den Ausbauteilen (Konstruktionsteile/ Stahl- bzw. Metallschrott) Erlöse erzielt und diese Erlöse an den Auftraggeber weitergibt, sind diese in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen und gesondert in der Angebots-/Urkalkulation auszuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass der auf derartige Erlöse anfallende Umsatzsteuerbetrag ebenfalls Preisbestandteil ist und durch den Bieter zu beachten und kalkulatorisch zu berücksichtigen ist. (vgl.: § 13b, Absatz (2), Nr. 7 i.V.m. Absatz (5), Satz 1 Umsatzsteuergesetz)

3.8 Abfälle

Die auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe gehen in das Eigentum des AN und sind fachgerecht zu entsorgen. Die entsprechenden Kosten für Abtransport und die Entsorgungsgebühren sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

3.9 Winterbau

Technologische Besonderheiten unter Winterbedingungen sind zu beachten und werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.10 Beweissicherung

Die Beweissicherung hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, vor und nach der Baumaßnahme, obliegt dem AN.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN im Einvernehmen mit dem AG den Zustand relevanter Bereiche durch Fotos festzuhalten, eine Niederschrift anzufertigen und vom AG bzw. den Eigentümern der Anlagen oder Flächen anerkennen zu lassen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die vorbehaltlose Rücknahme der Anlagen oder Flächen von den Betroffenen bestätigen zu lassen und spätestens mit der Schlussrechnung dem AG einzureichen. Die Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

3.11 Sicherungsmaßnahmen

Alle aus Verkehrsführung und Verkehrssicherung entstehenden Kosten sind einschließlich der Koordination in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Die Sicherung der Baustelle ist durch den AN eigenverantwortlich zu lösen. Der AN ist verantwortlich für die rechtzeitige Absicherung seines Arbeitsbereiches und haftet für evtl. aus der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistung entstandene Schäden. Die Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten.

Es gelten:

- die Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen Verkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Sämtliche Schutzmaßnahmen gehen, soweit hierfür keine gesonderten Ordnungszahlen im LV ausgewiesen sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die betreffenden EP's einzukalkulieren.

Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den Verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf die Sicherheit so zu führen, dass eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßen- und Baustellenverkehr sowie der auf Baustelle Beschäftigten möglichst ausgeschlossen ist. Die Baustellenverordnung (BaustellV) ist zu beachten.

3.12 Belastungsannahmen (Brückenbau)

= entfällt =

3.13 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Alle Aufmäße sind mit der zuständigen Bauüberwachung gemeinsam an Ort und Stelle vorzunehmen, schriftlich niederzulegen und von AG und AN unterschrieben der Rechnung beizufügen. Das gilt insbesondere für Leistungen, die auf Grund des Bauablaufes später nicht mehr eindeutig einsehbar sind. Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung eine Festlegung mit dem AG zu vereinbaren.

Die Leistungen sind, wie im Leistungsverzeichnis beschrieben, aufzumessen und abzurechnen. Aufmaßblätter sind vom AN in 3-facher Ausfertigung zu erstellen. Es sind die Formblätter nach HVA B-StB zu verwenden.

Die Erstauffertigung erhält der AG sofort bei Aufstellung, die Zweitauffertigung behält der AN. Diese Ausfertigung ist der später dem AG einzureichenden Schlussrechnung beizufügen. Die Drittauffertigung verbleibt beim AN. Für das Erstellen der Aufmäße ist das Durchschreibeverfahren vorgesehen.

3.14 Prüfungen

3.14.1 Kontrollprüfungen

Der AG behält sich die Durchführung von Kontrollprüfungen vor. (Koordination: örtliche Bauüberwachung).

Bei der Kontrollprüfung möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes hat der AN entschädigungslos aufzufangen.

Der Umfang der ggf. erforderlichen Prüfungen ergibt sich aus dem anzuwendenden Technischen Regelwerk.

Hierbei möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes hat der AN entschädigungslos aufzufangen.

3.14.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Bauzeit eine Eigenüberwachung durch eine zugelassene Prüfstelle gemäß der geltenden ZTV durchzuführen.

Zusätzlich zur den Forderungen gemäß ZTV FRS werden die „Arbeitstäglichen Überwachungsprotokolle“ gemäß Schutzplanken-Info 3/2015, Pkt. 4 gefordert. Sämtliche Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN in geeigneter, übersichtlicher Form aufzutragen und dem Auftraggeber umgehend und kontinuierlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet.

3.15 Zusammenfassende Angabe für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe – Plan)

Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Auftragsausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller Eigenverantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsen unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, dem AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügende Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

Nach den Kriterien der Baustellenverordnung entfallen für dieses Bauvorhaben die Vorankündigung und der SiGe-Plan.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom AG werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Rahmenleistungsbeschreibung
- Leistungsverzeichnis

Weitere Ausführungsunterlagen zu dieser Baumaßnahme werden nicht zur Verfügung gestellt. Sofern weitere Ausführungsunterlagen benötigt werden, hat der AN diese selbst zu erstellen. Der hierfür erforderliche Aufwand ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Beweissicherungsprotokolle
- Verkehrsrechtliche Anordnung einschl. Baustellenbeschilderungs- und Verkehrszeichenpläne (mit Fahrbahnquerschnitten & Fahrstreifenbreiten)
- Ausführungsplanung einschl. Standsicherheitsnachweis
- Bestandsunterlagen
- Bauablaufplan

5 Zusätzliche Technische und sonstige technische Vertragsbedingungen

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die *Bautechnischen Informationen* und die *Technische Vorschriften im Straßenbau* sind Vertragsbestandteil. Die Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Technische Lieferbedingungen

- TL-SP 99 mit den Änderungen gemäß Abschnitt 5.3
- M RepS

Technische Prüfvorschriften

entfällt

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV E-StB
- ZTV-ING
- ZTV-SA
- ZTV FRS
- TK FRS

5.2 Weitere Hinweise

Der AN hat ständig für fachkundiges und verantwortungsbewusstes Aufsichtspersonal für die Bauausführung und die Abrechnung auf der Baustelle zu sorgen und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in der Rahmenleistungsbeschreibung aufgeführte Leistungen zu den festgelegten Terminen eingehalten werden.

Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung sind ausschließlich Sache des AN und berechtigen ihn zu keinen Mehrforderungen gegenüber dem AG.

Das Personal des AN muss mit den Besonderheiten bei Arbeiten auf Bundesautobahnen vertraut sein. Die Urkalkulation ist auf Verlangen der Vergabestelle unverzüglich vorzulegen.

Die ausgeführten Leistungen sind vom AN in Tagesberichten festzuhalten. Einsatzstunden mit Tätigkeitsangaben des Tages sind der Autobahn- und Straßenmeisterei am nächsten Werktag zur Bestätigung vorzulegen. Abrechnungsgrundlage bildet nicht der Tagesbericht des AN, sondern das bestätigte Aufmaß.

Bedingt durch die Art der Leistungen können sich in den einzelnen Leistungspositionen und im Gesamtumfang der Leistungen Veränderungen in den OZEn ergeben. Für den AN besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Leistung insgesamt.

Für die Leistung sind Bautagesberichte zu führen. Auf die Führung der Bautagesberichte kann verzichtet werden, wenn der AN täglich die am Vortag bearbeiteten Auftragszettel zur Leistungserfassung vorgelegt werden

Beim Auftreten von außervertraglichen Leistungen sind folgende Unterlagen beim AG einzureichen:

1. Preisangebot zum Nachtrag
2-fach mit Massenvordersätzen, Einheitspreisen sowie Endsumme mit separat ausgewiesener Mehrwertsteuer
2. Nachtragskalkulation 1-fach mit ausführlichen Leistungsansätzen von Lohn, Gerät, Material, sonstiger Kosten, Nachunternehmerleistungen